

12. Unterliegt die Zusage der Verschaffung von Geschäftsanteilen eines Dritten oder ein Garantieverprechen dieses Inhalts der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG.?

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Januar 1928 i. S. G. (Bekl.) w.
Dr. B. (Rl.). II 334/27.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Januar 1925 verkaufte der Kläger dem Beklagten die sämtlichen 20000 Aktien der Aktiengesellschaft G. für den Preis von 90000 R.M. Zum Vermögen dieser Aktiengesellschaft gehörten u. a. die sämtlichen Geschäftsanteile der „Yorkstraße Nr. 74 Grundstücks-Gesellschaft m. b. H.“ Einen Bestandteil des Vermögens dieser Gesellschaft m. b. H. bildete das Haus Yorkstraße 74. An den Geschäftsanteilen der Gesellschaft wurde dem Kläger ein Optionsrecht in der Weise zugesagt, daß er sie bis zum 1. Januar 1926 für 10000 R.M. erwerben konnte. Nach der Behauptung des Klägers soll sich der Beklagte durch den im Januar 1925 nur mündlich abgeschlossenen Vertrag verpflichtet haben, ihm die Option entweder selbst einzuräumen oder durch die Aktiengesellschaft G. zu verschaffen. Da der Kläger alsbald nach Abschluß des Geschäfts habe verreisen müssen, habe er seinen Prokuristen beauftragt, die 20000 G.-Aktien dem Beklagten nicht eher auszuhandigen, als bis die notarielle Verpflichtungserklärung wegen Übertragung der Anteile der genannten Grundstücks-Gesellschaft m. b. H. abgegeben worden sei. Der Prokurist habe diesen Auftrag aber nicht befolgt, sondern sei unvorsichtig genug gewesen, dem Beklagten die 20000 Aktien ohne notarielle Verpflichtungserklärung zu übereignen. Dadurch sei es dem Beklagten gelungen, den Kläger arglistig um sein Optionsrecht zu bringen. Der Beklagte habe nämlich seinen Aktienbesitz alsbald dazu benutzt, eine Generalversammlung der Aktiengesellschaft G. einzuberufen, auf deren Tagesordnung u. a. die Beschlußfassung über die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen der Yorkstraße Nr. 74 G. m. b. H. gestanden habe. In der Generalversammlung vom 26. Januar 1925 sei jedoch über die Genehmigung der Abtretung der Geschäftsanteile kein Beschluß gefaßt worden. Noch

am gleichen Tage habe dann der Beklagte, der in der Generalversammlung vom 26. Januar 1925 zum alleinigen Vorstand der Aktiengesellschaft G. bestellt worden sei, in dieser Eigenschaft die Geschäftsanteile zu notariellem Protokoll anderweitig verkauft. Der Kläger berechnet den Wert des Grundstücks Dorfstraße Nr. 74 auf 930000 RM und seinen Schaden unter Abzug des für die Option zu zahlenden Betrags von 10000 RM auf 920000 RM. Für diesen Schaden nimmt er den Beklagten aus Vertrag sowie unter den Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlung in Anspruch. Im Rechtsstreit verlangt er zunächst nur einen Teilbetrag von 10000 RM nebst Zinsen. Der Beklagte bestreitet, eine persönliche Verpflichtung zur Einräumung einer Option eingegangen zu sein, höchstens sei verabredet worden, daß die Aktiengesellschaft G. dem Kläger eine Option erteilen solle, wogegen er, der Beklagte, nichts zu erinnern gehabt habe. Von einem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten könne keine Rede sein; denn der Kläger habe zwei Wochen lang, bis zur Bestellung des Beklagten zum Vorstand der Aktiengesellschaft, die Möglichkeit gehabt, sich durch den früheren Vorstand die Option einräumen zu lassen. Dadurch, daß er dies verabsäumte, habe er die Annahme hervorgerufen, daß er auf das Optionsrecht keinen Wert mehr lege.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen gab ihr statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Wenn auch den Ausführungen des Berufungsrichters in mehrfacher Hinsicht nicht gefolgt werden kann, so erweist sich doch seine Entscheidung im Ergebnis als zutreffend.

Nach dem Vorbringen des Klägers war es für seine Entschliebung zum Abschluß des Kaufgeschäfts von wesentlicher Bedeutung, daß ihm an den sämtlichen Geschäftsanteilen der Grundstücks-Gesellschaft m. b. H. bis zum 1. Januar 1926 ein Optionsrecht eingeräumt wurde, und zwar dergestalt, daß es nur von seinem Willen abhing, ob er die Anteile bis zum 1. Januar 1926 gegen Zahlung von 10000 RM erwerben wollte. Wie der Kläger behauptet, soll dies nicht nur bei den Vertragsverhandlungen erkennbar zum Ausdruck gebracht worden sein, sondern der Beklagte soll

sich auch mündlich ausdrücklich verpflichtet haben, dem Kläger die Option auf den Erwerb der sämtlichen Anteile der Gesellschaft m. b. H. entweder selbst einzuräumen oder durch die Aktiengesellschaft G. zu verschaffen. Da der Kläger und seine Hintermänner zur Zeit des Vertragsabschlusses im Besitz der sämtlichen Aktien der Gesellschaft G. waren und die hier fraglichen Geschäftsanteile zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehörten, konnte der Beklagte selbst dem Kläger das Optionsrecht nicht einräumen. Wohl aber konnte er die Verpflichtung übernehmen, dafür einzustehen, daß die Aktiengesellschaft, wenn der Kläger diesen Wunsch äußern würde, ihm die Geschäftsanteile abtete, mit andern Worten: der Beklagte konnte die Garantie für die Einräumung der Option durch die Aktiengesellschaft übernehmen. So stellt sich — rechtlich betrachtet — die vom Kläger behauptete Vereinbarung mit dem Beklagten dar.

Mit Unrecht nimmt der Berufungsrichter an, daß eine derartige Verpflichtung der Form des § 15 Abj. 4 GmbHG. bedurft habe. Er verkennet zwar nicht, daß der Beklagte in eigener Person die Anteile gar nicht hätte übertragen können, weil sie nicht ihm, sondern der Aktiengesellschaft zustanden und nur diese selbst zur Abtretung in der Lage war. Allein daraus ergebe sich — so meint das Berufungsgericht — kein Grund gegen die Formbedürftigkeit der vom Kläger behaupteten Abrede. Der Beklagte habe durch seine Erklärung nicht die Pflicht übernommen, auf den Willen der Aktiengesellschaft einzuwirken, er habe vielmehr seinen eignen Willen in die Tat umsetzen müssen. Dies habe er durch die Beschlußfassung in der Generalversammlung tun können, wo es nur darauf angekommen sei, was der Besitzer der Aktienmehrheit bestimmt habe und wozu der Vorstand von dieser Mehrheit angewiesen worden sei. In Wirklichkeit sei hiernach die Willensbildung der Aktiengesellschaft nur eine solche des Beklagten gewesen, da er in der Generalversammlung über die Mehrheit der Aktien habe verfügen und danach den Willen der Gesellschaft maßgebend habe bestimmen können. Deshalb sei der Streit darüber, ob der Beklagte selbst oder die Aktiengesellschaft die notarielle Verpflichtung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erklären gehabt habe, von keiner ausschlaggebenden Bedeutung.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Zusage der

Beschaffung des Geschäftsanteils eines Dritten eine Verpflichtung darstellt, wonach eine Handlung des Dritten herbeigeführt werden soll, und daß sie daher der Formvorschrift des § 15 Abj. 4 GmbHG. nicht unterliegt. Erst recht muß dies vom Garantieversprechen gelten. Dabei spielt es gar keine Rolle, ob der Beklagte vermöge seiner Stellung als Vorstand der Aktiengesellschaft G. und als Besitzer der Mehrheit der sämtlichen Aktien seinen Willen in der Generalversammlung durchsetzen konnte. Denn dem Kläger gegenüber haftete er kraft der übernommenen Garantie dafür, daß die Aktiengesellschaft — also in rechtlicher Beziehung eine dritte Person, mag sie auch rein wirtschaftlich betrachtet mit dem Beklagten identisch gewesen sein — dem Kläger auf dessen Wunsch die Geschäftsanteile übertragen werde. Der Beklagte hatte daher auch in diesem Falle für die Handlung eines Dritten aufzukommen. Für einen solchen Vertrag gilt aber § 15 Abj. 4 GmbHG. nicht; denn Garantieabreden sind formfrei. Außerdem hatte der Beklagte die Geschäftsanteile nicht selbst zu übertragen. Ist hiernach der von der Einräumung der Option handelnde Teil des Vertrags nicht an die Formvorschrift gebunden und deshalb nicht wegen Fehlens der Form nichtig, so fällt damit auch die vom Berufungsgericht auf § 139 BGB. gestützte Annahme der Nichtigkeit des ganzen Vertrags hinweg. Der Bereicherungsanspruch ist daher unbegründet. (Es wird nun ausgeführt, daß sich damit alle Revisionsangriffe erledigen, die sich gegen die Ausführungen des Berufungsrichters über den Bereicherungsanspruch richten. Weiter wird dargelegt, daß angefochtene Urteil könne nur dahin verstanden werden, daß der Beklagte die Verpflichtung zur Verschaffung der Option als wesentlichen Teil der Vertragspflichten dem Kläger gegenüber auf sich genommen habe. Dann wird fortgefahren:)

Die Entscheidung des Berufungsrichters wird aber durch die Schlüsselausführungen des Urteils getragen. Die Weigerung des Beklagten, das Optionsversprechen zu erfüllen, stellt, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, eine so weitgehende vorsätzliche Verletzung seiner Vertragspflicht dar, daß dem Kläger nicht zugemutet werden kann, bei dem Abkommen stehen zu bleiben. Der Kläger durfte vielmehr unter diesen Umständen gemäß § 326 BGB. ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es steht ihm aber auch ein Schadens-

erfahanspruch aus § 826 BGB. zu. Beide Schadenserfahansprüche sind in der geforderten Höhe begründet; denn der Beklagte hat durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, daß es dem Kläger unmöglich geworden ist, gegen Zahlung von 10000 RM die Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. Dorfstraße Nr. 74 und damit dieses (einen höheren Wert als 20000 RM darstellende) Grundstück zu erwerben. Denn schon dann, wenn sich der Beklagte zu nichts weiter verpflichtet haben sollte, als daß er gegen die Erteilung der Option durch den Vorstand der Aktiengesellschaft G. nichts unternehmen werde, verstieß es in hohem Grade gegen Treu und Glauben, wenn er die Einräumung der Option durch sein Verhalten verhinderte. Letzteres ist aber nach der nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsrichters dadurch geschehen, daß er auf Grund seiner Aktienmehrheit den Vorstand seines Amtes entsetzte, ehe dieser seiner ihm bekannten Verpflichtung wegen Erteilung der Option genügt hatte, und daß er sich nunmehr zum einzigen Vorstand bestellte und die damit auf ihn übergegangene Pflicht zur Nachholung der Optionserteilung verletzte, wobei er sich arglistig dahinter versteckte, daß der Kläger es unterlassen habe, den bisherigen Vorstand zur Abgabe der Optionserklärung anzuhalten. Noch ungünstiger muß die Handlungsweise des Beklagten beurteilt werden im Zusammenhang damit, daß er für die Einräumung des Optionsrechts durch die Aktiengesellschaft G. ausdrücklich die Garantie übernommen hat.

Faßt man das Gesagte zusammen, so hat sich der Beklagte gegen den Willen des Klägers vor Abgabe der notariellen Optionserklärung in den Besitz der Aktienmehrheit gesetzt und dann unter Täuschung des in ihn gesetzten Vertrauens sowie unter einseitiger Ausnutzung der übernommenen Garantie zu seinen eigenen Gunsten noch am Tag der Generalversammlung die sämtlichen Geschäftsanteile anderweitig veräußert, obwohl das Optionsrecht bis zum 1. Januar 1926 dem Kläger zustand. Damit hat er sich eines groben Verstoßes gegen die Vertragstreue und somit gegen die guten Sitten schuldig gemacht.